

Herzlich willkommen

zur

Grundausbildung

**für Schieß- und Standaufsichten
einschl. Waffensachkundeprüfung
nach § 7 Waffengesetz (WaffG)**

Nationales Waffenregister

- Einführung aufgrund Umsetzung einer EU-Richtlinie durch das Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters vom 25.06.2012
- Anwendung seit Juni 2014
- letzte Änderung durch Verordnung vom 19.06.2020
- Registerbehörde = Bundesverwaltungsamt
- Datenpflege durch örtlich zuständige Waffenbehörden = Kreispolizeibehörden/Polizeipräsidien

Nationales Waffenregister

- Jeder Waffen-Besitzer bekommt eine persönliche ID für das Nationale Waffenregister, eine NWR-ID. Dieser Nummer ist ein „P“ vorangestellt. Diese ID entspricht den Datenschutzrichtlinien, da sie verschlüsselt aus unterschiedlichen Daten generiert wird.
- Jeder Jäger und Sportschütze erhält zusätzlich eine Erwerbs-ID. Gekennzeichnet durch ein „E“. Die persönliche NWR- sowie die Erwerbs-ID werden vom Amt in die jeweilige Waffenbesitzkarte eingestempelt.

Nationales Waffenregister

- Alle Schusswaffen und wesentlichen Waffenteile erhalten eine ID, diese wird durch ein „W“ bei Schusswaffen und ein „T“ bei wesentlichen Waffenteilen geführt. Das führende wesentliche Waffenteil bei Langwaffen ist das Gehäuse und bei Kurzwaffen das Griffstück. Weitere wesentliche Waffenteile sind u.a. der Lauf und der Verschluss bzw. Verschlusskopf.
- Alle NWR ID Nummern sind 21-stellig.
- Beim Ver-/Ankauf von Waffen müssen alle vorgenannten IDs des Käufers und Verkäufers bekannt sein. Sie sollten auf dem Kaufvertrag festgehalten werden.

Nationales Waffenregister

- Bei einem längeren Verbleib der Waffe beim Büchsenmacher müssen die IDs bekannt sein und beim NWR gemeldet werden. Dies übernimmt in der Regel der Büchsenmacher/Händler.
- Die An- und Abmeldefristen von Waffen belaufen sich nach wie vor auf 14 Tage.
- Zum Kauf von Munition genügt nach wie vor der Jagdschein, die WBK mit eingetragenem Munitionserwerb oder der Munitionserwerbschein.

Nationales Waffenregister

- Es wird allen Waffenbesitzern empfohlen, ihre persönliche NWR- und die Erwerbs-ID bei der zuständigen Behörde frühzeitig abzufragen. Hierzu gibt es allerdings keine Fristenregelung.

Am besten informieren Sie sich vorab, wie die zuständige Ordnungsbehörde das Verfahren zum Eintrag der IDs in die WBK vornehmen möchte.

Nationales Waffenregister

Nach § 10 NWRG haben folgende Behörden **Zugriffsrechte** auf das NWR:

- Waffenbehörden wie Kreispolizeibehörden und Polizeipräsidien
- Gerichte, Strafverfolgungsbehörde einschließlich Vollstreckungsbehörden zur Strafrechtspflege
- Ordnungswidrigkeitenbehörden im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren
- Polizeibehörden des Bundes und der Länder
- Hauptzoll- und Zollfahndungsämter, Zollkriminalamt
- Steuerfahndung der Landesfinanzbehörden
- Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst

Nationales Waffenregister

- Die Löschung von im Nationalen Waffenregister gespeicherten Daten erfolgt gem. § 18 NWRG auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.
- Ansonsten werden die Daten im Nationalen Waffenregister auf Veranlassung der zuständigen Waffenbehörde u. a. nach Ablauf folgender Fristen gelöscht:
 - 20 Jahre nach Aufgabe oder endgültiger Entziehung des letzten Waffenbesitzes
 - 20 Jahre nach Tod des/der Waffenbesitzer*in

Nationales Waffenregister

- Nach § 19 NWRG besteht ein **Auskunftsrecht** über die Eintragungen im Nationalen Waffenregister gegen Vorlage eines amtlich beglaubigten Identitätsnachweises.

Nationales Waffenregister

Hinweis:

- Eine Eintragung im Nationalen Waffenregister entbindet nicht von der persönlichen Pflicht legaler Waffenbesitzer*innen, Ausweispflichten nach § 38 WaffG, z. B. im Falle einer Personen- oder Verkehrskontrolle, nachzukommen.
- Sollten im Rahmen einer Kontrolle die notwendigen Dokumente nicht vorgelegt werden können, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Ziffer 20 WaffG dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.